

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

68. JAHRGANG

Mainz, den 27. Dezember 2016

NUMMER 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glieder.-Nr.	Datum		Seite
	8. 11. 2016	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV der Landesregierung	272
	21. 11. 2016	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	272
	22. 11. 2016	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	272
	24. 11. 2016	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz	273
	6. 12. 2016	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV der Landesregierung	273
	6. 12. 2016	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV der Ministerpräsidentin und der Staatskanzlei	273
21281	17. 11. 2016	Durchführung des Kurortgesetzes VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	273
3131	29. 11. 2016	Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten hier: Befugnisse der Polizeibehörden VV des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport	277
3131	12. 12. 2016	Richtlinie für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) VV des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Finanzen	277

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
30. 11. 2016	Erteilung eines Exequaturs, hier: Herr Olaf Meister, Honorarkonsul der Gabunischen Republik in Offenbach Bek. der Staatskanzlei	277
30. 11. 2016	Erteilung eines Exequaturs, hier: Herr Richard Patzke, Honorarkonsul der Republik Kroatien in Mainz Bek. der Staatskanzlei	277
	Ministerium des Innern und für Sport	
9. 12. 2016	Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	278
	Ministerium der Finanzen	
22. 11. 2016	Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Anwendung von § 30 Abs. 2 Nr. 4 und Teil 3 der BVO RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	280
1. 12. 2016	Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2017 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	283
6. 12. 2016	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2017 VV des Ministeriums der Finanzen	283
8. 12. 2016	Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2016 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	284

I.**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften****Verwaltungsvorschrift der Landesregierung
vom 8. November 2016 (MFFJIV 05 522-715)**

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschrift wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 hinausgeschoben:
Beirat für Frauenfragen vom 29. August 2006 (LFB 73 050) – MinBl. S. 177; 2011 S. 274 –
– Gliederungsnummer 205 –
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2016, S. 272

**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 21. November 2016
(05 522-00001/2016-001)**

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 hinausgeschoben:
- 1.1 Förderung von Innovationsassistentinnen und -assistenten in kleinen und mittleren Unternehmen vom 13. Januar 2010 (MWVLW 8401) – MinBl. S. 42; 2015 S. 346 –
– Gliederungsnummer 7011 –
mit folgenden Änderungen:
 1. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:
„1.3 Die gewährte Zuwendung ist eine „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen für ein einziges Unternehmen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200.000 EUR.“
 2. Nummer 3.2 Spiegelstrich 5 erhält folgende Fassung:
„– Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten befinden (Mitteilung der Kommission vom 31. Juli 2014, ABl. EU Nr. C 249 S. 1).“
 3. In Nummer 4 Spiegelstrich 3 wird das Komma am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„vorausgehende Tätigkeiten im Rahmen einer dualen Ausbildung oder Praktika bis zu drei Monaten sind förderunschädlich.“

4. In Nummer 5.4 Satz 1 Spiegelstrich 4 wird die Verweisung „Artikel 87 Abs. 3 Buchst. c EG-Vertrag“ durch die Verweisung „Artikel 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

5. Der Nummer 6.4 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Überschreiten der Frist sowie bei verspäteter Anzeige behält sich die Bewilligungsbehörde den Widerruf der Bewilligung vor.“

- 1.2 Durchführung des Absatzförderungsgesetzes Wein vom 18. April 1991 (752 496) – MinBl. S. 250; 2015 S. 248 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Mai 2002 (8107g) – MinBl. S. 448 –
– Gliederungsnummer 7845 –
- 1.3 Prämienvergütung zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen (Erstaufforstungsprämie) vom 31. Mai 2001 (8602 14-960) – MinBl. S. 380; 2011 S. 274 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. März 2006 (8603-14-960) – MinBl. S. 90 –
– Gliederungsnummer 79023 –
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2016, S. 272

**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten
vom 22. November 2016 (1015-05 510-30)**

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), wie folgt hinausgeschoben:
 - 1.1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017
Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderungsgrundsätze-Landespflege) vom 16. Dezember 1999 (MUF 1022-88 031-0) – MinBl. 2000 S. 31; 2013 S. 398 –
– Gliederungsnummer 7910 –
 - 1.2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018
Ausbildung und Prüfung sowie Fortbildung von Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren vom 25. Oktober 2006 (MUFV 104-86 023-3/2004-1) – MinBl. S. 210; JBl. 2015 S. 128 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2011 (MJV 1281-1-1) – JBl. S. 241 –
– Gliederungsnummer 2125 –
 - 1.3 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021
Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 23. Februar 2011 (105-63 303/2010-15) – MinBl. S. 68 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. August 2013 (105-63 303/2013-2#5) – MinBl. S. 323 –
– Gliederungsnummer 7920 –
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2016, S. 272

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend,

Integration und Verbraucherschutz

vom 24. November 2016 (05 522-715)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschrift wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 hinausgeschoben:

Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit (VV-Ehrenamt) vom 28. Februar 2003 (931-1 75 356-0) – GAmtsbl. S. 367; MinBl. 2011 S. 274 –

– Gliederungsnummer 8002 –

mit folgenden Änderungen:

1. In Nummer 1.3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Anlage)“ gestrichen.
2. Die Anlage wird gestrichen.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2016, S. 273

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung

vom 6. Dezember 2016 (MWWK 15212-53 201-2/50)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschrift wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 hinausgeschoben:

Abgabe von Medienwerken des Landes an wissenschaftliche Bibliotheken und an die Landesarchive vom 14. Dezember 2004 (MWWFK 15525-53 201-2/50) – MinBl. 2005 S. 62; 2014 S. 171 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. April 2013 (MBWWK 9812-53 201-2/50) – MinBl. S. 247 –

– Gliederungsnummer 2242 –

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2016, S. 273

Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift der Ministerpräsidentin und der Staatskanzlei

vom 6. Dezember 2016 (05004-3/13)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwal-

tungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung von Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 hinausgeschoben:

- 1.1 Beschaffung und Aufbewahrung der Kleinen Landessiegel sowie deren Zulassung mit verringertem Durchmesser vom 9. Dezember 2011 (MinBl. 2012 S. 2, 132)

– Gliederungsnummer 1130 –

- 1.2 Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten vom 28. November 2011 (MinBl. S. 274)

– Gliederungsnummer 1132 –

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2016, S. 273

21281

Durchführung des Kurortgesetzes

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,

Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

vom 17. November 2016 (8307)

Aufgrund des § 15 Abs. 4 Satz 1 des Kurortgesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 482), BS 2128-10, ergeht zur Durchführung dieses Gesetzes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Verfahren zur Anerkennung mit einer Artbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Kurortgesetzes

- 1.1 Antragsteller für die Anerkennung mit einer Artbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Kurortgesetzes können Gemeinden sein, für deren Gebiet oder Gebietsteile die beantragte Artbezeichnung nach dem Kurortgesetz gelten soll. Der Antrag ist an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu richten.

- 1.2 Die Nachweispflicht über die Voraussetzungen der beantragten Artbezeichnung liegt bei der antragstellenden Gemeinde. Für die Antragstellung verwendet die Antragstellerin den für das jeweilige Prädikat geeigneten Erhebungsbogen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

– Stellungnahme des Staatlichen Gesundheitsamtes und des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft zur Beurteilung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse.

– Im Falle von Anträgen von kreisangehörigen Gemeinden die Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung über den Stand und die Entwicklung des Tourismus in der Gemeinde sowie seine Bedeutung für das Wirtschaftsleben in der Gemeinde, über das Ortsbild und im Falle von Kurorten insbesondere über das Erscheinungsbild des Kurgebietes sowie über die Vereinbarkeit mit der landesplanerischen Ausweisung der Gemeinde und im Falle von Anträgen von kreisfreien Städten die Bestätigung der zuständigen Mittelbehörde über die Vereinbarkeit mit der landesplanerischen Ausweisung.

– Artbezogene Fachgutachten und wissenschaftliche Analysen gemäß Anlage „Wissenschaftliche Analysen und artbezogene Fachgutachten“ (Anlage), sofern diese nach § 1 Abs. 3 des Kurortgesetzes erforderlich sind.

- Nachweis über die wissenschaftlich anerkannten und bekannt gegebenen Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen mit Indikationsgebiet, konkreten therapeutischen Anwendungen, Heilerfolg der natürlichen Heilmittel des Bodens und des Klimas sowie der Heilverfahren, sofern dieser Nachweis nach § 1 Abs. 4 des Kurortegesetzes erforderlich ist.
- 1.3 Anträge auf Anerkennung mit einer Artbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Kurortegesetzes sollen erst dann an das für das Bäder- und Kurwesen zuständige Ministerium weitergeleitet werden, wenn sie aus Sicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion entscheidungsreif sind. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nimmt zu dem Antrag Stellung und gibt eine Empfehlung als Entscheidungsgrundlage für das für das Bäder- und Kurwesen zuständige Ministerium ab.
- 1.4 Bei Anträgen auf Anerkennung mit einer Artbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Kurortegesetzes holt das für das Bäder- und Kurwesen zuständige Ministerium die Stellungnahmen des für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministeriums, der Obersten Landesplanungsbehörde und des Tourismus- und Heilbäderverbandes ein, beteiligt den Kurorte-Fachausschuss (vgl. Nr. 5) und nimmt bei Bedarf eine Ortsbesichtigung vor.
- 1.5 Bei Anträgen auf Anerkennung als Erholungsort nach § 1 Abs. 2 des Kurortegesetzes holt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Stellungnahmen der Obersten Landesplanungsbehörde und des Tourismus- und Heilbäderverbandes sowie das Einvernehmen des für das Bäder- und Kurwesen zuständigen Ministeriums ein. Das für das Bäder- und Kurwesen zuständige Ministerium beteiligt den Kurorte-Fachausschuss.
- 1.6 Über die staatliche Anerkennung mit einer Artbezeichnung nach dem Kurortegesetz wird der Gemeinde von der für die Entscheidung zuständigen Behörde eine Urkunde ausgestellt.

2 Laufende Überprüfungen

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion überwacht die den staatlich anerkannten Gemeinden gemäß § 11 Abs. 1 des Kurortegesetzes auferlegte Nachweispflicht. Hiervon ausgenommen sind die Überprüfungen und Kontrollanalysen der Heilquellen, der Peloide und der balneologischen Gutachten für die anerkannten Heilverfahren nach Kneipp und Felke, die in den Zuständigkeitsbereich des für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministeriums fallen.

Die artbezogenen Anforderungen an die periodischen Überprüfungen nach dieser Verwaltungsvorschrift ergeben sich aus der Anlage.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion fordert die Gemeinde vor Ablauf der in der Anlage genannten Fristen schriftlich oder elektronisch auf, das Ergebnis der periodischen Überprüfungen mitzuteilen und nachzuweisen.

3 Liste der mit einer Artbezeichnung staatlich anerkannten Gemeinden

Das für das Bäder- und Kurwesen zuständige Ministerium führt eine Liste über die nach dem Kurortegesetz staatlich anerkannten Gemeinden mit Benennung der jeweiligen Artbezeichnung. Eine Gemeinde kann mit bis zu zwei Artbezeichnungen staatlich anerkannt und in der Liste geführt werden. Änderungen in der Liste z. B. durch eine neue Anerkennung mit einer Artbezeichnung, einen Widerruf oder eine Rücknahme einer Artbezeichnung oder einen Verzicht auf eine Artbezeichnung teilt für Artbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 des Kurortegesetzes das für das Bäder- und Kurwesen zuständige Ministerium und für Artbezeichnungen nach § 1 Abs. 2 des Kurortegesetzes die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion dem Statistischen Landesamt, dem Tourismus- und Heilbäderver-

band Rheinland-Pfalz sowie dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium mit.

4 Entscheidungshilfen

- 4.1 Im Vollzug des Kurortegesetzes sollen die vom Deutschen Heilbäderverband e. V. und vom Deutschen Tourismusverband e. V. herausgegebenen „Begriffsbestimmungen/Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilbrunnen und Heilquellen“ in der aktuellen Fassung berücksichtigt werden.
- 4.2 Der dem Kurbetrieb entsprechende Ortscharakter der Kurorte muss durch die Bauleitplanung gesichert sein. In der Bauleitplanung sind die Teile einer Gemeinde, in denen sich die für die Anerkennung erforderlichen Einrichtungen und Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes befinden, darzustellen und zu erläutern. Innerhalb dieses Gebietes ist die Art der Nutzung, vornehmlich als Kurgebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung, festzusetzen. Das Kurgebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung soll von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), insbesondere von Lärm und Luftverunreinigungen, freigehalten werden.
- 4.3 Die Kurorte und Erholungsorte sollen nach Möglichkeit in besonderem Maße den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.
- 4.4 Zur Ermittlung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Gäste nach § 8 Nr. 3 des Kurortegesetzes für Erholungsorte wird in der Regel die Zahl der Gästeübernachtungen durch die Zahl der Gästeankünfte in der Gemeinde dividiert. Falls die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 2,5 Tagen bezogen auf die Gesamtzahl der Betriebe nicht erreicht wird, besteht die Möglichkeit in Orten mit verschiedenartigen Beherbergungsangeboten nur die für den Erholungscharakter maßgeblichen Betriebe für die Berechnung zu Grunde zu legen. Dies setzt voraus, dass die für die Berechnung nicht berücksichtigten Betriebe (z. B. Betriebe mit hohem Anteil an Geschäftsreiserverkehr) durch den Umfang oder die Art ihres Angebotes den arttypischen Ortscharakter nicht beeinträchtigen und die Ausrichtung des Ortes auf den erholungsuchenden Gast gegeben ist. Der zahlenmäßige Nachweis ist durch die Gemeinde zu führen. Die Ausrichtung des Ortes auf den erholungsuchenden Gast kann z. B. mit Ruhezonen im Ort, verkehrsberuhigten Zonen, einer die Erholung unterstützenden touristischen Infrastruktur wie ein Wander- und Fahrradwegnetz, Gästeprogrammen, speziellen Einrichtungen im Ort oder besonderen Merkmalen der Ausstattungs- und Servicequalität der Beherbergungsbetriebe belegt werden.
- 4.5 Für das Prädikat Erholungsort soll zur Bewertung der beachtlichen Beherbergungskapazität nach § 8 Nr. 4 des Kurortegesetzes die Zahl der Betten und Schlafgelegenheiten in Relation zur Einwohnerzahl betrachtet werden. Als beachtliche Beherbergungskapazität gilt in der Regel ein Verhältnis von mindestens 3 Betten und Schlafgelegenheiten in Beherbergungsbetrieben, Privatquartieren und Campingplätzen zu 100 Einwohnern bei einer Mindestzahl von 30 Betten und Schlafgelegenheiten in zeitgemäßer Qualität.
- 4.6 Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes sollen Merkmale der Betriebsgröße und -struktur wie beispielsweise Schlafgelegenheiten, Sitzplätze, Stellplätze für Campingbetriebe, Gäste- und Übernachtungszahlen, Bettenauslastung und Öffnungszeiten herangezogen werden. Zu berücksichtigen sind auch qualitative Merkmale der Betriebsführung. Dies können zum Beispiel die Investitionstätigkeit, Weiterbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die festgestellte Eignung zum Ausbildungsbetrieb, Klassifizierungen, geprüfte Barrierefreiheit, Qualitätssiegel, Auszeichnungen und die Teilnahme an regionalen und überregionalen Kooperationen sein.

5 Kurorte-Fachausschuss

- 5.1 Bei dem für das Bäder- und Kurwesen zuständigen Ministerium wird ein Fachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (Kurorte-Fachausschuss) gebildet.
- 5.2 Der Fachausschuss berät das für das Bäder- und Kurwesen zuständige Ministerium bei der Behandlung von Anträgen auf Anerkennung von Artbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Kurortegesetzes sowie bei der Rücknahme und bei dem Widerruf von Artbezeichnungen nach § 12 Abs. 1 des Kurortegesetzes.
- 5.3 Im Fachausschuss sind folgende Stellen mit je einem Mitglied vertreten:
- der Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz
 - die Sektion Heilbäder und Kurorte im Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz
 - der Landesverband DEHOGA Rheinland-Pfalz
 - die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz
 - der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
 - der Städtetag Rheinland-Pfalz
 - der Landkreistag Rheinland-Pfalz.
- 5.4 Die Mitglieder und je ein stellvertretendes Mitglied werden von dem für das Bäder- und Kurwesen zuständigen

Ministerium auf Vorschlag der in Nr. 5.3 genannten Stellen auf drei Jahre berufen. Wiederberufung, auch eine mehrfache, ist zulässig.

- 5.5 Die Tätigkeit im Fachausschuss ist ehrenamtlich.
- 5.6 Der Fachausschuss wird von dem für das Bäder- und Kurwesen zuständigen Ministerium einberufen. Den Vorsitz über den Fachausschuss führt das für das Bäder- und Kurwesen zuständige Ministerium. Diesem obliegt auch die laufende Geschäftsführung des Fachausschusses.
- 5.7 An den Beratungen des Fachausschusses nehmen Vertreter der fachlich berührten Ministerien und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion teil. Im Bedarfsfall können mit Zustimmung des für das Bäder- und Kurwesen zuständigen Ministeriums Sachverständige hinzugezogen werden.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr über die Errichtung eines Fachausschusses für die Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und Fremdenverkehrsgemeinden vom 30. Oktober 1979 (StAnz. S. 718) außer Kraft.

Anlage

Wissenschaftliche Analysen und artbezogene Fachgutachten

Prädikat	Gutachten bei Antragstellung	Periodische Überprüfung
Erholungsort	Bioklimabeurteilung und Luftqualitätsbeurteilung	anlassbezogene Überprüfung
Luftkurort	Erweiterte Klimaanalyse mit bioklimatischer Beurteilung	alle 10 Jahre
	Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen	alle 10 Jahre alle 5 Jahre Luftqualitätsbeurteilung
Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb	vereinfachte Klimaanalyse mit bioklimatischer Beurteilung	alle 10 Jahre bioklimatische Beurteilung
	Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen	alle 10 Jahre Luftqualitätsbeurteilung
Ort mit Heilstollen- Kurbetrieb	vereinfachte Klimaanalyse mit bioklimatischer Beurteilung (Übertagemessung)	alle 10 Jahre bioklimatische Beurteilung
	Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen (Übertagemessung) und Luftqualitätsgutachten mit besonderen Anforderungen für Heilstollen (Untertagemessung)	alle 10 Jahre Luftqualitätsbeurteilung (Übertagemessung) alle 5 Jahre Luftqualitätsbeurteilung alle 10 Jahre Luftqualitätsgutachten mit besonderen Anforderungen für Heilstollen (Untertagemessung)
Ort mit Peloid- Kurbetrieb	vereinfachte Klimaanalyse mit bioklimatischer Beurteilung	alle 10 Jahre bioklimatische Beurteilung
	Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen	alle 10 Jahre Luftqualitätsbeurteilung
Heilklimatischer Kurort	Erweiterte Klimaanalyse mit bioklimatischer Bewertung	alle 10 Jahre bioklimatische Beurteilung
	Luftqualitätsgutachten mit erhöhten Anforderungen	alle 10 Jahre alle 5 Jahre Luftqualitätsbeurteilung
Kneipp- / Felke-Kurort	vereinfachte Klimaanalyse mit bioklimatischer Beurteilung	alle 10 Jahre bioklimatische Beurteilung
	Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen	alle 10 Jahre Luftqualitätsbeurteilung
Kneipp- / Felke-Heilbad	Standard-Klimaanalyse mit bioklimatischer Beurteilung	alle 10 Jahre bioklimatische Beurteilung
	Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen	alle 10 Jahre
(Mineral-, Thermal-) Heilbad	Standard-Klimaanalyse mit bioklimatischer Beurteilung	alle 10 Jahre bioklimatische Beurteilung
	Luftqualitätsgutachten mit normalen Anforderungen	alle 10 Jahre

3131 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten; h i e r : Befugnisse der Polizeibehörden

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
und des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 29. November 2016 (JM 9350-4-41)

- 1 Die Ausübung der Befugnisse zur Entscheidung über eingehende Ersuchen ausländischer Polizeibehörden sowie zur Stellung ausgehender Ersuchen rheinland-pfälzischer Polizeibehörden im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) in der jeweils geltenden Fassung oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, die den polizeilichen Rechtshilfeverkehr zulassen, wird gemäß § 74 Abs. 2 IRG in Verbindung mit der Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004 (BANz. S. 11494) und der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 30. Juli 2004 (JM 9350-4-61) – MinBl. S. 286; 2014 S. 100 und JBl. S. 204; 2014 S. 107 – in ihrer jeweils geltenden Fassung dem Landeskriminalamt übertragen, sofern nicht nachstehend oder in einer anderen rechtlichen Bestimmung der unmittelbare Geschäftsweg zwischen rheinland-pfälzischen und ausländischen Polizeibehörden zugelassen ist. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Bewilligung von Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 9. August 2004 (9350-4-62) – JBl. S. 205; 2014 S. 117 – in der jeweils geltenden Fassung.
- 2 Die rheinland-pfälzischen Polizeibehörden können zuständige Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates nach Maßgabe der §§ 92 bis 92 b IRG zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten um die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, über entsprechende eingehende Ersuchen entscheiden und unter den Voraussetzungen des § 92 c IRG personenbezogene Daten ohne vorausgehendes Ersuchen übermitteln. Die aufgrund anderer Vorschriften geltenden innerstaatlichen Meldeverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- 3 Ausgenommen von den Befugnissen nach den Nummern 1 und 2 sind Fälle, in denen
 - 3.1 die Tat, derentwegen die Rechtshilfe begehrt wird, eine politische, eine mit einer solchen zusammenhängende oder eine militärische Tat ist;
 - 3.2 die Tat, derentwegen die Rechtshilfe begehrt wird, eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder ein Bannbruch ist, es sei denn, dass ein Ausnahmefall der Nummer 5 Buchst. c der Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004 vorliegt.
 - 3.3 In den Fällen der Nummern 3.1 und 3.2 obliegt die Bewilligungsbefugnis nach § 74 Abs. 1 IRG den Justizbehörden.
- 4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 7. Februar 2001 (JM 9350-4-41) – JBl. S. 59; 2011 S. 241 und MinBl. 2001 S. 206 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Oktober 2004 (JM 9350-4-41) – JBl. S. 240 und MinBl. S. 400 –, außer Kraft.

MinBl. 2016, S. 277

3131 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Finanzen
vom 12. Dezember 2016 (JM 9350-4-60)

- 1 Zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist eine Neufassung der bundeseinheitlichen Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vereinbart worden, die hiermit für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt wird.
- 2 Die Neufassung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht sowie als Sonderdruck erscheinen und den Justizbehörden des Landes in der erforderlichen Zahl zur Verfügung gestellt werden. Der Sonderdruck kann bei den Justizbehörden des Landes eingesehen werden.
- 3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2012 (MJV 9350-4-60) – JBl. 2013 S. 17, MinBl. 2012 S. 450 – außer Kraft.

MinBl. 2016, S. 277

II.

Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs
h i e r : Herr Olaf Meister,
Honorarkonsul der Gabunischen Republik
in Offenbach

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 30. November 2016 (01221-12/2012)

Die Bundesregierung hat Herrn Olaf Meister am 23. November 2016 das Exequatur als Honorarkonsul der Gabunischen Republik in Offenbach erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2016, S. 277

Erteilung eines Exequaturs
h i e r : Herr Richard Patzke,
Honorarkonsul der Republik Kroatien in Mainz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 30. November 2016 (01221-5/2004)

Die Bundesregierung hat Herrn Richard Patzke am 23. November 2016 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Kroatien in Mainz erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2016, S. 277

Ministerium des Innern und für Sport

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV)

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport

vom 9. Dezember 2016 (17 421-3/334)

A.

Die als Rundschreiben fortgeltenden Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 24. Juni 2016 (MinBl. S. 205), werden wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 72 GemO wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 104), BS 6022-1,“ gestrichen.
 - b) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO“ wird durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 GemHVO“ ersetzt.
 - bb) Die Verweisung „3 Abs. 1 Nr. 46 GemHVO“ wird durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36 GemHVO“ ersetzt.
 - cc) Die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 28 GemHVO“ wird durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23 GemHVO“ ersetzt.
 - c) Das zu Nummer 3 dargestellte Muster zur Ermittlung des Umlagebedarfs erhält folgende Fassung:

Berechnung des Umlagebedarfs			
Rechtsnorm GemHVO		Bezeichnung	Betrag in € ¹
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 15	+	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 18	+	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 21	+	außerordentliche Auszahlungen	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36	+	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	
	=	zu deckende Auszahlungen	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 7	./.	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (ohne VG-Umlage gem. § 26 Abs. 1 LFAG)	
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 17	./.	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 21	./.	außerordentliche Einzahlungen	
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23	+	Erhöhung zum Ausgleich des Ergebnishaushalts (falls negativ)	
	=	Umlagebedarf 1	
	./.	Zahlungsmittelbestand (jederzeit verfügbare Bankguthaben und Kassenbestände) zu Beginn des Haushaltsjahres	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 39	+	Auszahlungen zur geplanten Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	
	=	Umlagebedarf 2	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 38	+	Zunahme der liquiden Mittel (z.B. zweckgebundene Mittel für künftige Maßnahmen)	
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 33	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	
	=	Umlagebedarf 3	
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36	+	Auszahlungen zur außerplanmäßigen Tilgung von Investitionskrediten	
	=	Umlagebedarf 4	

¹ Angaben können auch in 1.000 € erfolgen

2. In Nummer 2 Satz 2 der VV zu § 78 GemO werden die Worte „vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150),“ gestrichen.
3. In Satz 3 der VV Nr. 1 zu § 79 GemO wird die Verweisung „§ 193 BauGB i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018),“ durch die Verweisung „§ 194 Baugesetzbuch“ ersetzt.
4. In Nummer 2 der VV zu § 84 GemO wird die Verweisung „§ 83 Abs. 2“ durch die Verweisung „Absatz 2“ ersetzt.
5. Die VV zu § 93 GemO wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.2 wird die Verweisung „§§ 2, 3, 4 und 47 GemHVO“ durch die Verweisung „§§ 2, 4 und 47 GemHVO“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3.5 werden die Worte „Muster 19“ durch die Worte „Muster 18“ ersetzt.
 - c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Die GoBD sind zu beachten, wenn die zu führenden Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen in elektronischer Form geführt und die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in elektronischer Form aufbewahrt werden. Die GoBD ergeben sich aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 14. November 2014, IV a 4 - S 0316/13/10003 (BStBl I S. 1450).

Die GoBD können ohne weiteres auf die Gemeinden übertragen werden, wobei die Bezüge zum HGB und zur AO durch die GemO und die GemHVO sinngemäß zu ersetzen sind.“
- d) In Nummer 10 Satz 3 werden die Worte „Obwohl Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Nr. 48 GemHVO) dargestellt werden“ durch die Worte „Obwohl der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung im Finanzhaushalt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 39) dargestellt wird“ ersetzt.
6. Die VV Nr. 1.2 zu § 97 GemO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Worte „vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),“ und die Worte „i. d. F. vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),“ gestrichen.
 - b) In Satz 7 wird die Verweisung „§§ 90 und 94“ durch die Verweisung „§§ 93 und 94“ ersetzt.
7. In Nummer 2 der VV zu § 102 GemO werden nach den Worten „Muster 3“ die Worte „und Muster 11“ angefügt.
8. Die VV zu § 103 GemO wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2 werden die Worte „für die Veränderung des Sach- oder Finanzanlagevermögens“ durch die Worte „, die zu einer Aktivierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens gem. § 47 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO führen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.4 werden die Worte „vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),“ gestrichen.
 - c) In Nummer 3.1 werden die Worte „i. d. F. vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2009 (BGBl. I S. 653)“ gestrichen.
 - d) In Nummer 3.4 werden die Worte „i. d. F. vom 26. Juni 2006 (BGBl. I S. 1386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2009 (BGBl. I S. 770),“ und die Worte „i. d. F. vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert

dert durch Gesetz vom 18. April 2009 (BGBl. I S. 770),“ gestrichen.

e) In Nummer 4.1 Satz 2 erhält das Prüfschema folgende Fassung:

Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. F 32)EUR
- Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (s. VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. F 27)EUR
= Höchstbetrag der Investitionskredite (entspricht dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 6, lfd. Nr. 33)EUR

f) Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:
„4.4 Maßnahmen, die gemeindehaushaltsrechtlich Unterhaltungsmaßnahmen darstellen, können ausnahmsweise im Sinne des Absatz 1 wie Investitionen finanziert werden, wenn die Maßnahmen aufgrund eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 104b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes oder im Rahmen anderer besonderer Investitionsförderprogramme des Bundes oder des Landes als Investition angesehen werden. Die Maßnahmen sind im Vorbericht gesondert darzustellen.“

g) In Nummer 5.5 wird die Verweisung „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 29. Juli 2004 (MinBl. S. 303, JBl. 2005, S. 189)“ durch die Verweisung „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48, JBl. S. 54)“ ersetzt.

9. Die Sätze 1 bis 3 der Nummer 6 der VV zu § 104 GemO erhalten folgende Fassung:

„Erfüllt eine Bürgschaft, ein Gewährvertrag oder ein wirtschaftlich gleichkommendes Rechtsgeschäft die Merkmale einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag oder ist zweifelhaft, ob die Merkmale vorliegen, und handelt es sich nicht um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der sogenannten De-minimis-Verordnung, ist die beabsichtigte Sicherheitsbestellung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag bei der Europäischen Kommission zu notifizieren, bevor die Verpflichtung durch die Gemeinde eingegangen wird. Wird eine notifizierungspflichtige Beihilfe nicht notifiziert, besteht die Gefahr, dass diese Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückzahlen ist.“

Es wird insbesondere auf die jeweils aktuellen Fassungen der nachfolgenden Mitteilungen bzw. Verordnungen der Kommission hingewiesen:

- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 20. Juni 2008 (Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2008, C 155/02), sogenannte „Bürgschaftsmittteilung“,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 24. Dezember 2013, L 352/1), sogenannte De-minimis-Verordnung, und die
- Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2016, C 262/1).“

10. Die VV zu § 105 GemO wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Satz 8 werden die Worte „gemäß § 18 Abs. 5 und 6 GemHVO“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 Satz 9 werden die Worte „Muster 28“ durch die Worte „Muster 27“ ersetzt.

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Grundsätzlich kommt für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung nur eine kurze Laufzeit in Betracht.“

Die Gemeinde kann längere Laufzeiten für Kreditaufnahmen vereinbaren, die wegen ständiger unabwiesbarer Haushaltsdefizite im Umfang des unvermeidlichen permanenten „Bodensatzes“ zur Sicherstellung der nach Absatz 1 jederzeitig erforderlichen Zahlungsfähigkeit zumindest auf absehbare Zeit benötigt werden.“

11. Nach der VV zu § 107 GemO wird folgende neue VV zu § 108 GemO eingefügt:

„zu § 108 GemO

Auf die Darstellung der Anlagenübersicht, der Forderungsübersicht und der Verbindlichkeitenübersicht als Anlage zum Jahresabschluss kann verzichtet werden, sofern diese bereits Bestandteil des Anhangs nach Absatz 2 sind.“

12. Die VV zu § 109 GemO wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ein maßgeblicher Einfluss wird widerlegbar vermutet bei einer (unmittelbaren oder mittelbaren) Beteiligungsquote von mindestens 20 v. H. der Stimmrechtsanteile. Im Rahmen der widerlegbaren Vermutung sind Einfluss und Beherrschung der Gemeinde an den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten zu prüfen; sofern die Gemeinde im Rahmen einer flexiblen Abwägung von dem Schwellenwert 20 v. H. abweicht, ist eine entsprechend begründende Dokumentation vorzunehmen.“

4.1 Wird mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt, kann in der Regel auf das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses geschlossen werden:

- die Gemeinde kann die Geschäftspolitik der Tochterorganisation mitbestimmen,
- die Gemeinde hat einen Sitz in den maßgeblichen Aufsichts- oder Leitungsorganen der Tochterorganisation inne,
- zwischen der Gemeinde und der Tochterorganisation finden beträchtliche leistungswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche oder personelle Transaktionen statt.

4.2 Der maßgebliche Einfluss ist „geringer“ als der herrschende Einfluss, die Gemeinde wirkt hierbei an der Geschäfts- und Finanzpolitik der Tochterorganisation mit, ohne dass sie diese dadurch beherrscht. Die bloße Möglichkeit der Ausübung des maßgeblichen Einflusses muss nicht zwingend für das Kriterium „maßgeblich“ ausreichen; bei der Beurteilung eines jeden Einzelfalls ist auf das Gesamtbild der Verhältnisse aus Sicht der Gemeinde abzustellen.“

b) In Nummer 7 Satz 4 werden die Worte „Satz 9“ durch die Worte „Satz 7“ ersetzt“.

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Im Hinblick auf Absatz 6 Satz 1 ist auf Folgendes hinzuweisen:

Im Rahmen der Prüfung des Merkmals „untergeordnete Bedeutung“ kann auf die einzelne Tochterorganisation abgestellt werden. Gemeindehaushaltsrechtlich existiert keine zu § 296 Abs. 2 Satz 2 HGB analoge Vorschrift, wonach Tochterorganisationen auch in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sein müssen, damit diese nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden können. Es kann im Rahmen der Prüfung des Merkmals „untergeordnete Bedeutung“ auf die einzelne Tochterorganisation und nicht auf die Gesamtheit der Tochterorganisationen abgestellt werden. Daher ist es möglich, dass Tochterorganisationen mit untergeordneter Bedeutung nicht im Rahmen des Gesamtabschlusses konsolidiert werden müssen. § 109 Abs. 6 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.“

- d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
13. Nummer 3 der VV zu § 112 GemO wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 14 a Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57),“ durch die Verweisung „§ 14 a Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)“ sowie die Verweisung „§ 14 b Abs. 2 ZwVG“ durch die Verweisung „§ 14 b Abs. 2 KomZG“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2369),“ gestrichen.
14. In Nummer 2 der VV zu § 118 GemO wird die Bezeichnung „Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur“ durch die Bezeichnung „Ministerium des Innern und für Sport“ ersetzt.

B.

Es treten in Kraft:

1. Nummer 1 Buchst. b und c, Nummer 5 Buchst. a, b und d, Nummer 7, Nummer 8 Buchst. e und Nummer 10 Buchst. b am 1. Januar 2019,
2. das Rundschreiben im Übrigen am Tage nach der Verkündung. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 können die Bestimmungen zu A. in ihrer Gesamtheit ebenfalls ab dem Tage der Verkündung angewendet werden, sofern die Gemeinde von Artikel 2 Nr. 2 Satz 2 der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 597) Gebrauch macht.

C.

Die sich mit obigen Änderungen ergebende Fassung der als Rundschreiben fortgeltenden Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung soll gemeinsam mit den gültigen Fassungen der Gemeindeordnung und der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung im Handbuch „Kommunalbrevier Rheinland-Pfalz“, herausgegeben von den kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz, abgedruckt werden.

An die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Kreisverwaltungen, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Städte und Gemeinden, die Verbandsgemeinden und die Ortsgemeinden

Nachrichtlich an den Rechnungshof Rheinland-Pfalz in Speyer, das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz in Bad Ems, den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, den Landkreistag Rheinland-Pfalz und den Städtetag Rheinland-Pfalz in Mainz sowie an die Hochschule für öffentliche Verwaltung/Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz in Mayen

MinBl. 2016, S. 278

Ministerium der Finanzen

Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); h i e r : Anwendung von § 30 Abs. 2 Nr. 4 und Teil 3 der BVO

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 22. November 2016

(P 1820 A – 416)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegegestärkungsgesetz – PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I

S. 2424) wurden die Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch ausgeweitet, ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie fünf Pflegegrade, welche die bisherigen drei Pflegestufen ersetzen, eingeführt.

Aufgrund des Gesetzes wird im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium im Vorgriff auf eine Änderung der BVO Folgendes bestimmt:

§ 30 Abs. 2 Nr. 4 und Teil 3 der BVO ist für Ansprüche, die ab dem 1. Januar 2017 entstehen, in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In § 30 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „die Pflegestufe II oder III“ durch die Wörter „die Pflegegrade 3, 4 oder 5“ ersetzt.
2. Teil 3 erhält folgende Fassung:

„Teil 3 Aufwendungen in Pflegefällen

§ 35

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit

(1) Die Gewährung von Beihilfen anlässlich dauernder Pflegebedürftigkeit richtet sich nach den folgenden Absätzen 2 bis 5 sowie den §§ 35 a bis 42 a.

(2) Beihilfeberechtigte Personen und berücksichtigungsfähige Angehörige sind pflegebedürftig, wenn sie gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Erforderlich ist, dass sie die körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen.

(3) Die Aufwendungen nach den §§ 36 bis 42 a sind nur beihilfefähig, wenn die beihilfeberechtigte Person oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige pflegebedürftig ist und einem Pflegegrad zugeordnet ist. Die Aufwendungen sind beihilfefähig bei Zuordnung in

1. den Pflegegrad 1 nach Maßgabe des § 36 Abs. 7, 9 und 10, der §§ 39 a, 39 b, 40 und 42 und in den Fällen des § 39 in Höhe von 125,00 EUR monatlich; und
2. in die Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 a.

(4) Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) Leistungen zur Hälfte erhalten, wird zu den Pflegekosten in den Fällen der §§ 36 bis 42 a eine Beihilfe in wertmäßig gleicher Höhe gewährt; die §§ 9, 57 und 58 sind hierbei nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 sind über diesen Gesamtwert hinausgehende Aufwendungen im Rahmen des § 36 Abs. 2 und 8, der §§ 37, 38, 39 und 41 beihilfefähig.

(5) Soweit Personen nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind oder der Leistungsanspruch ruht, sind als Leistung der privaten oder sozialen Pflegeversicherung 50 v. H. der jeweiligen Leistungen nach SGB XI fiktiv zu berücksichtigen.

§ 35 a Pflegeberatung

Die Festsetzungsstelle beteiligt sich für beihilfeberechtigte Personen und berücksichtigungsfähige Angehörige an den Kosten der Träger einer Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI, wenn Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung

1. bezogen werden oder
2. beantragt worden sind und erkennbar Hilfe- und Beratungsbedarf besteht.

Aufwendungen nach Satz 1 sind außerdem nur beihilfefähig, wenn das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium hierzu eine Vereinbarung im Sinne des § 8 Abs. 4 abgeschlossen hat oder einer entsprechenden Vereinbarung beigetreten ist.

**§ 36
Häusliche Pflege**

(1) Aufwendungen der häuslichen Pflegehilfe durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XI) sind entsprechend des Pflegegrades beihilfefähig bis zu monatlich

für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2	689,00 EUR,
für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3	1 298,00 EUR,
für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4	1 612,00 EUR,
für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5	1 995,00 EUR.

(2) Entstehen in den Fällen des Absatzes 1 aufgrund besonderen Pflegebedarfs höhere Aufwendungen, sind die Aufwendungen insgesamt

für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2	bis 25 v. H.,
für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3	bis 50 v. H.,
für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4	bis 75 v. H. und
für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5	bis 100 v. H.

der durchschnittlichen monatlichen Kosten einer Berufspflegekraft im Sinne des § 27 Satz 3 angemessen. Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um folgenden Eigenanteil zu kürzen:

bei einer beihilfeberechtigten Person	mit Bezügen bis 2500,00 EUR	mit Bezügen von mehr als 2500,00 EUR bis 5000,00 EUR	mit Bezügen von mehr als 5000,00 EUR
ohne Angehörige	10 v. H.	11 v. H.	12 v. H.
mit einer oder einem Angehörigen	8 v. H.	9 v. H.	10 v. H.
mit zwei oder drei Angehörigen	6 v. H.	7 v. H.	8 v. H.
mit mehr als drei Angehörigen	4 v. H.	5 v. H.	6 v. H.

der um 1000,00 EUR verminderten Bezüge. Erfolgt die Pflege nicht für den gesamten Kalendermonat, ist der Eigenanteil entsprechend zu mindern; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen.

- (3) Angehörige im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Personen und
 2. Kinder, die nach § 4 Abs. 2 berücksichtigungsfähig oder nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

- (4) Bezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind
1. bei Pflege einer beihilfeberechtigten Person oder eines berücksichtigungsfähigen Kindes, die Bruttodienst- oder -versorgungsbezüge (ohne die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag und veränderliche Bezügebestandteile) sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung der beihilfeberechtigten Person; § 39 Abs. 5 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend, sowie
 2. bei Pflege einer in § 4 Abs. 1 genannten Person, die Bezüge nach Nummer 1 zuzüglich der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung der gepflegten Person.

(5) Bei einer häuslichen Pflege durch andere geeignete Personen (selbst beschaffte Pflegehilfen) wird anstelle einer Beihilfe nach Absatz 1 eine monatliche Pauschalbeihilfe gewährt. Diese beträgt entsprechend des Pflegegrades

für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2	316,00 EUR,
für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3	545,00 EUR,
für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4	728,00 EUR,
für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5	901,00 EUR.

Wird die Pflege nach den Sätzen 1 und 2 nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale, ausgenommen in den ersten vier Wochen einer stationären Krankenhausbehand-

lung, einer vor- und nachstationären Krankenhausbehandlung, einer häuslichen Krankenpflege nach § 27 Satz 1 Nr. 1, einer Sanatoriumsbehandlung, einer stationären Anschlussheilbehandlung oder des Monats, in dem die pflegebedürftige Person verstorben ist, entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Die Hälfte der bisher bezogenen Pauschalbeihilfe wird während einer Verhinderungspflege bis zu sechs Wochen und einer Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen je Kalenderjahr fortgewährt. Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung zustehendes Pflegegeld und entsprechende Leistungen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften sind anzurechnen.

(6) Wird die Pflege teilweise durch geeignete Pflegekräfte (Absatz 1) und durch andere geeignete Personen (Absatz 5) erbracht, wird eine Beihilfe nach den Absätzen 1 bis 5 anteilig gewährt.

(7) Neben den Leistungen nach Absatz 1 und Absatz 5 sind Aufwendungen für Beratungsbesuche im Sinne des § 37 Abs. 3 SGB XI beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung entsprechende anteilige Leistungen erbringt; der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen bestimmt sich entsprechend § 37 Abs. 3 SGB XI.

(8) Ist eine andere geeignete Person nach § 36 Abs. 5 wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, so sind Aufwendungen für Ersatzpflege bis zu 2 418,00 EUR im Kalenderjahr beihilfefähig. Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit dieser in häuslicher Gemeinschaft leben, sind die Aufwendungen im Kalenderjahr bis zum 1,5fachen Betrag der jeweiligen Pauschalbeihilfe nach § 36 Abs. 5 beihilfefähig. Beihilfefähig sind auch nachgewiesene notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind; die Aufwendungen nach Satz 2 und 3 sind insgesamt bis zu 2 418,00 EUR beihilfefähig. Wird die Pflege durch die in Satz 2 genannten Personen erwerbsmäßig ausgeübt, findet Satz 1 Anwendung.

(9) Neben Leistungen nach den Absätzen 1, 5, 6, der §§ 42 und 42 a wird pflegebedürftigen Personen in ambulant betreuten Wohngruppen zusätzlich eine Pauschalbeihilfe in Höhe von 214,00 EUR gewährt, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung entsprechende anteilige Leistungen erbringt. Neben der Pauschalbeihilfe nach Satz 1 können Aufwendungen nach § 37 nur dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung entsprechende anteilige Leistungen erbringt. Eine aus der privaten der sozialen Pflegeversicherung zustehende Leistung ist anzurechnen.

(10) Zu den Aufwendungen der Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen werden Beihilfen gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die private oder soziale Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person hierzu Zuschüsse nach § 45 e SGB XI gezahlt hat. Bei privater Pflegeversicherung sind die Aufwendungen beihilfefähig, aus denen die prozentuale Leistung der Pflegekasse berechnet ist; bei sozialer Pflegeversicherung gilt § 35 Abs. 4.

**§ 37
Teilstationäre Pflege**

Aufwendungen für teilstationäre Pflege sind neben den Leistungen nach § 36 Abs. 1 bis 8 beihilfefähig. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung der pflegebedürftigen Person von der Wohnung zur Pflegeeinrichtung und zurück; Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind nicht beihilfefähig.

**§ 38
Kurzzeitpflege**

(1) Kann häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht teilstationäre Pflege nicht aus, sind Aufwendungen für Kurzzeitpflege einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung in einer von der Pflegekasse zugelassenen Pflegeeinrichtung beihilfefähig.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufwendungen für Kurzzeitpflege einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, die in Sanatoriumseinrichtungen oder Einrichtungen für stationäre Anschlussheilbehandlungen erbracht werden, beihilfefähig, wenn die Pflegeperson eine stationäre Behandlung in diesen Rehabilitationseinrichtungen bedarf und eine gleichzeitige Unterbringung der pflegebedürftigen Person erforderlich ist.

(3) Ist bei zu Hause gepflegten pflegebedürftigen Personen die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich oder zumutbar, sind die Aufwendungen für Kurzzeitpflege einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung auch in einer Einrichtung im Sinne des § 41 oder einer sonstigen geeigneten Einrichtung beihilfefähig.

§ 39 Vollstationäre Pflege

(1) Aufwendungen einer vollstationären Pflege sind nach Maßgabe der folgenden Absätze beihilfefähig.

(2) Bei Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) ist der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit in Betracht kommende Pflegesatz beihilfefähig. Verbleiben unter Berücksichtigung der Beihilfe- und Pflegeversicherungsleistungen ungedeckte pflegebedingte Aufwendungen, werden diese als ergänzende Beihilfe gezahlt.

(3) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten und Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI sind nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht für Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten, die folgende Eigenanteile übersteigen:

1. bei beihilfeberechtigten Personen mit
 - a) einem Angehörigen 40 v. H. oder
 - b) mehreren Angehörigen 35 v. H.
 der um 510,00 EUR, beim Bezug von Versorgungsbezügen um 360,00 EUR, verminderten Einnahmen und
2. bei alleinstehenden beihilfeberechtigten Personen oder bei gleichzeitiger vollstationärer Pflege der beihilfeberechtigten Person und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 70 v. H. der Einnahmen.

§ 36 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt.

(4) § 36 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Einnahmen im Sinne des Absatzes 3 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sowie der Zahlbetrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der beihilfeberechtigten Person. Bei der vollstationären Pflege einer in § 4 Abs. 1 genannten Person sind Einnahmen die Einnahmen nach Satz 1 zuzüglich des Zahlbetrags der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der zu pflegenden Person. Bei der vollstationären Pflege einer in § 4 Abs. 2 genannten Person sind Einnahmen die Einnahmen nach Satz 1 zuzüglich der Dienst- und Versorgungsbezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, des Zahlbetrages der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie des laufenden Erwerbseinkommens einer in § 4 Abs. 1 genannten Person. Dienstbezüge sind die in § 3 des Landesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen genannten laufenden Bruttobezüge. Versorgungsbezüge sind die in § 3 Abs. 1 LBeamtVG oder entsprechenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen genannten laufenden Bruttobezüge; Unfallausgleich nach § 44 LBeamtVG oder entsprechenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Der Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Betrag, der sich ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt. Leistungen für Kindererziehung nach § 294 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) gehören nicht zu den Einnahmen.

(6) Bei Pflege in Pflegeeinrichtungen, welche die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 SGB XI erfüllen, aber nicht nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI zugelassen sind, sind höchstens die niedrigsten vergleichbaren Kosten einer zugelassenen Einrichtung am Ort der Unterbringung oder seiner nächsten Umgebung beihilfefähig; die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 39 a Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen

Leistungen, die in den Fällen nach § 39 nach Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen zu einer Rückstufung der pflegebedürftigen Person in einen niedrigeren Pflegegrad oder zu der Feststellung führen, dass die Person nicht mehr pflegebedürftig ist, sind in Höhe von 2 952,00 EUR beihilfefähig; die Beihilfe wird unmittelbar an die Pflegeeinrichtung gezahlt. Die Beihilfe ist zurückzuzahlen, wenn die Person innerhalb von sechs Monaten nach der Rückstufung in einen höheren Pflegegrad eingestuft wird oder wieder pflegebedürftig wird.

§ 39 b Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen

Aufwendungen für Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Vergütung im Sinne des § 84 Abs. 8 in Verbindung mit § 43 b SGB XI sind beihilfefähig.

§ 40 Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

(1) Neben den Aufwendungen nach den §§ 36 bis 39 b, 42 und 42 a sind auch die notwendigen Aufwendungen für Pflegehilfsmittel und technische Hilfen beihilfefähig. Aufwendungen für zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel sind bis zu 40,00 EUR monatlich beihilfefähig.

(2) Aufwendungen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der pflegebedürftigen Person sind bis zu 4 000,00 EUR je Maßnahme beihilfefähig. Satz 1 gilt entsprechend, wenn mehrere pflegebedürftige Personen in einer gemeinsamen Wohnung leben. In den Fällen des Satzes 2 ist der Gesamtbetrag der Förderung aus Beihilfe und Leistungen der privaten oder sozialen Pflegekasse auf 16 000,00 EUR je Maßnahme begrenzt; bei mehr als vier pflegebedürftigen reduziert sich der beihilfefähige Betrag je Maßnahme der Anzahl entsprechend anteilig.

§ 41 Einrichtungen der Behindertenhilfe

(1) Aufwendungen für eine Betreuung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung der Behindertenhilfe, in der die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung im Vordergrund des Einrichtungszweckes stehen (§ 71 Abs. 4 SGB XI), sind bis zu 266,00 EUR monatlich beihilfefähig; eine Beihilfe nach § 39 ist daneben ausgeschlossen. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind nicht beihilfefähig.

(2) Beschäftigung und Betreuung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ist keine Pflege im Sinne des § 35; Werkstattgebühren und Versicherungsbeiträge für behinderte Menschen sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen, die zur Erfüllung der Schulpflicht – insbesondere für Fahrtkosten für den Besuch einer Förderschule – entstehen, sind nicht beihilfefähig.

§ 42 Leistungen zur Entlastung der Pflegenden sowie zur Förderung der Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Personen

Bei pflegebedürftigen Personen in häuslicher Pflege sind Aufwendungen für Leistungen zur Entlastung der Pflegenden sowie zur Förderung der Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Personen (§ 45 b SGB XI) im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der

1. häuslichen Pflege nach § 36 Abs. 1, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch keine Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,

2. teilstationären Pflege (§ 37),
 3. Kurzzeitpflege (§ 38),
 4. nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45 a SGB XI)
- insgesamt bis zu 125,00 EUR monatlich beihilfefähig.

Wird der monatliche Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, ist der nicht verbrauchte Anteil in den folgenden Monaten des Kalenderjahres beihilfefähig. Im Kalenderjahr nicht ausgeschöpfte monatliche Höchstbeträge werden in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen. Neben dem Betrag nach Satz 1 ist auch der Zuschlag nach § 141 Abs. 2 Satz 2 SGB XI monatlich beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung entsprechende anteilige Leistungen erbringt.

§ 42 a

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Aufwendungen pflegebedürftiger Personen in häuslicher Pflege für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag sind im Kalendermonat bis zu 40 v. H. des für den jeweiligen Pflegegrades maßgebenden beihilfefähigen Höchstbetrages nach § 36 Abs. 1 beihilfefähig, soweit dieser noch nicht ausgeschöpft ist. Die Aufwendungen nach Satz 1 gelten im Rahmen der anteiligen Beihilfengewährung nach § 36 Abs. 6 als Leistungen im Sinne von § 36 Abs. 1.“

MinBl. 2016, S. 280

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung h i e r : Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2017

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 1. Dezember 2016 (P 1707 A/P 1735 A - 414)

Bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der Landestrennungsgeldverordnung bitte ich die aufgrund des Artikels 1 der Neunten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2637) ab dem 1. Januar 2017 maßgebenden neuen Sachbezugswerte zu beachten. Sie betragen für das Frühstück 1,70 Euro, für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,17 Euro.

MinBl. 2016, S. 283

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2017

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 6. Dezember 2016 (00 30 03 01 - 2017 - 421)

1 Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird vom Landtag voraussichtlich am 23. März 2017 durch Haushaltsgesetz festgestellt; das Landeshaushaltsgesetz 2017/2018 (LHG 2017/2018) wird im Anschluss verkündet. Der Haushalt 2017 ist nach Artikel 116 Abs. 4 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bis zur Verkündung des LHG 2017/2018 nach dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2016 weiterzuführen.
- 1.2 Hierzu werden vom Ministerium der Finanzen gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) folgende Regelungen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2017 erlassen:

2 Allgemeines

- 2.1 Grundlage der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2017 sind die Ansätze, Verpflichtungsermächtigungen, Stellenpläne und Stellen für das Haushaltsjahr 2016.
Auf dieser materiellen Grundlage ist die im Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017 wegen (Teil-)Umsetzungen bzw. Umressortierung vorgesehene geänderte formelle Zuordnung von Mitteln und Stellen bereits jetzt anzuwenden.
- 2.2 Sind Ansätze für Ausgaben im Entwurf des Haushaltsplans 2017 niedriger als die entsprechenden Ansätze im Haushaltsplan 2016, so sind die des Entwurfs maßgebend.
- 2.3 Aus Ansätzen, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2017 wegfallen sollen, dürfen Ausgaben nur noch aus übertragenen Ausgaberesten geleistet werden; § 45 Abs. 3 LHO ist dabei zu beachten.
- 2.4 Über die im Entwurf des Haushaltsplans 2017 neu ausgewiesenen Ausgabeansätze darf nur verfügt werden, soweit es sich um bisher im Haushaltsplan 2016 veranschlagte Mittel handelt, die im Entwurf des Haushaltsplans 2017 infolge (Teil-)Umsetzungen bzw. Umressortierung an anderer Stelle ausgebracht sind.
- 2.5 Für Verpflichtungsermächtigungen und Stellen gelten die Nummern 2.2 und 2.4 sinngemäß.
- 2.6 Die Erwirtschaftung der im Entwurf des Haushaltsplans 2017 ausgebrachten globalen Minderausgaben ist sicherzustellen.

3 Personalausgaben und Stellen

- 3.1 Die im Haushaltsplanentwurf für 2017 vorgesehenen stellungsbundenen Personalausgaben unterliegen der Budgetierung im Rahmen der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Ansätze, die bei (Teil-)Umsetzungen bzw. Umressortierung durch Zu- und Abrechnungen entsprechend anzupassen sind.
 - 3.2 Über Personalausgaben, für die keine Stellenbindung besteht, darf nur bis zur Höhe von 30 v. H. der nach Nummer 2 maßgebenden Ansätze verfügt werden. Der Vornhundertersatz bezieht sich auf die Summe der betreffenden Ansätze des Einzelplans. Personalausgabenansätze, denen verbindliche Stellenpläne zugrunde liegen, dürfen im Rahmen der für die Bewirtschaftung von Stellen getroffenen Regelungen in Anspruch genommen werden (vgl. die Nummern 2.5, 3.3 bis 3.5).
Bei (Teil-)Umsetzungen bzw. Umressortierung sind die Personalausgabenansätze durch Zu- und Abrechnungen entsprechend anzupassen.
 - 3.3 Im Entwurf des Haushaltsplans 2017 (neu) ausgebrachte Stellen sowie Stellenhebungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie bereits für das Haushaltsjahr 2016 in Abweichung von den Stellenplänen zugelassen worden sind.
 - 3.4 „Ku-“ oder „Kw-Vermerke“, die bei Stellen im Entwurf des Haushaltsplans 2017 ausgebracht sind, sind bereits im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2017 zu beachten.
 - 3.5 Um im Haushaltsvollzug in den Ruhestand versetzte Beamte bzw. ihre Hinterbliebenen der zutreffenden Haushaltsstelle zuordnen zu können, ist die entsprechende Haushaltsstelle im Rahmen der Verfügung über die Versetzung/Eintritt in den Ruhestand von der hierfür zuständigen Stelle beim Landesamt für Finanzen mitzuteilen, soweit die Zuordnung nicht automatisch erfolgt. Auf Nummer 5 wird Bezug genommen.
- #### 4 Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8, Verpflichtungsermächtigungen
- 4.1 Über Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 und über Ver-

pflichtungsermächtigungen darf nur bis zur Höhe von 30 v. H. der nach Nummer 2 zugrunde zu legenden Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden. Der Vmhundertsatz bezieht sich auf die Summe der vorerwähnten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen der jeweiligen Hauptgruppe des Einzelplans. Dessen ungeachtet dürfen die nach § 45 Abs. 1 Satz 2 LHO weiter geltenden, noch nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2016 nach Maßgabe der dort angegebenen Jahresfälligkeiten in Anspruch genommen werden.

Bei (Teil-)Umsetzungen bzw. Umressortierung ist das Volumen durch Zu- und Abrechnungen entsprechend anzupassen.

- 4.2 Rechtliche Verbindlichkeiten sowie Zahlungen aufgrund von in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen sind vorrangig zu erfüllen.
- 4.3 Die Einschränkungen der Nummer 4.1 gelten nicht für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.
- 4.4 Zuwendungen zur institutionellen Förderung sind nur in dem Umfang zulässig, als sie zur Weiterführung bestehender, schon bisher institutionell geförderter Einrichtungen unerlässlich sind und solange 30 v.H. des nach Nummer 2 zugrunde zu legenden Ansatzes des jeweiligen Förderteils nicht überschritten werden. Neue institutionelle Förderungen sind im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht zulässig. Es soll sichergestellt werden, dass die Regelungen Nr. 2.5, 3.3 und 3.4 zur Inanspruchnahme von Stellen für institutionelle Zuwendungsempfänger entsprechende Anwendung finden.

5 Buchungsstelle in den Kassenanordnungen

In den Kassenanordnungen, die sich auf Einnahmen oder Ausgaben des Haushaltsjahres 2017 beziehen, ist als Buchungsstelle die jeweilige Haushaltsstelle des Haushaltsentwurfs 2017 anzugeben.

6 Mittelbewirtschaftungssystem IRM@

Für die technische Umsetzung der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Mittelbewirtschaftungssystem sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- 6.1 Bei den von der Umressortierung nicht betroffenen Ressorts ergeben sich gegenüber den Vorjahren keine Änderungen. Der Datenbestand des Vorjahres (Haushaltsstellen, Ansätze, Benutzerbestand, Ermächtigungsbereiche, Festlegungen, Verpflichtungsermächtigungen, offene Anordnungen etc.) wird über das Menü „Vorläufige Haushaltsführung“ in das neue Haushaltsjahr kopiert, der zur Bewirtschaftung freigegebene Prozentsatz des Ansatzes bestimmt und nach Verabschiedung des neuen Haushaltsplans 2017 werden dessen Daten vom Ministerium der Finanzen aus HAVWeb als Datei zum Import zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Bei den Ressorts, die von der Umressortierung des Jahres 2016 betroffen sind, können die neu übernommenen Kapitel mit Hilfe einer aus HAVWeb generierten Datei hinsichtlich der Kapitel- und Titelbezeichnungen sowie der Zweckbestimmungen in IRM@ eingelesen werden. Benutzerrechte, Benutzergruppen, Ermächtigungsbereiche etc. sind händisch anzulegen. Abgegebene Haushaltsstellen sind in der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung zwingend zu sperren.

Für das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur wurde ein neuer IRM@-Mandant eingerichtet.

7 Abweichungen

Bei Vorliegen eines unabweisbaren und unvorhergesehenen Bedürfnisses kann das Ministerium der Finanzen von den vorgenannten Regelungen Abweichungen zulassen.

Artikel 119 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und die

Bestimmungen der LHO (insbesondere die §§ 37 und 38) finden entsprechende Anwendung.

Das Ministerium der Finanzen erteilt unter Hinweis auf die Nummer 3.1 allgemein seine Einwilligung zur Abweichung von Stellenplänen im Rahmen der im Vorjahr erteilten Ermächtigung.

Soweit Ausgaben auf 30 v.H. der nach Nummer 2 maßgebenden Ansätze beschränkt sind, kann das Ministerium der Finanzen von dieser Beschränkung Ausnahmen zulassen.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

MinBl. 2016, S. 283

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 29. April 2016
zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
vom 1. März 2002**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 8. Dezember 2016 (P 2050 A - 417)**

Der nachstehend abgedruckte Änderungstarifvertrag wurde getrennt, aber gleichlautend vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
– Bundesvorstand –,

diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch die Bundesleitung.

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 29. April 2016
zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
vom 1. März 2002**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung,

Präambel

¹Die Veränderung zentraler Rahmenbedingungen (Lebenserwartung, Niedrigzinsphase) des 2001 im ATV vereinbarten Betriebsrentenmodells macht Anpassungen im Recht der Zusatzversorgung erforderlich. ²Diese Anpassungen können auf der Leistungsseite und/oder der Finanzierungsseite des Punktemodells erfolgen. ³Mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben zum ATV werden Anpassungen allein auf der Finanzierungsseite vorgenommen, die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt unverändert. ⁴Damit bekennen sich die Tarifvertragsparteien zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf hohem Niveau.

§ 1 Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 8 zum ATV vom 7. Januar 2016, wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe „§ 38a Sonderregelung für die TdL“ wird gestrichen.
 - Nach der Angabe „Anlage 5: Altersvorsorgeplan 2001“ wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage 6: Ermittlung der biometriebedingten Mehrkosten“
- Nach § 13 wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Abschnitt III:
¹Die Anpassungen an die veränderten Rahmenbedingungen bzgl. Biometrie und Zins durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 9 vom 29. April 2016 erfolgen ausschließlich auf der Finanzierungsseite, die zusätzlichen Finanzierungsmittel nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und 6, § 37 Abs. 1 Satz 2 und 4 und § 37a Abs. 1 Satz 2 und 4 führen nicht zu zusätzlichen Leistungen. ²Die bisherigen und die künftigen Ansprüche (Startgutschriften, Anwartschaften aus dem Punktemodell, Anwartschaftsdynamik und Renten) bleiben der Höhe nach unverändert, es ergeben sich keine Verschlechterungen und keine Verbesserungen; insbesondere werden die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin entsprechend der Altersfaktorentabelle nach § 8 Abs. 3 und auf der Basis eines Beitrags von 4,0 v.H. berechnet, ungeachtet des zugrundeliegenden Finanzierungsverfahrens (Umlagefinanzierung, Kapitaldeckung, Mischfinanzierung) und ungeachtet der tatsächlichen Umlage-/Beitragshöhe.“
- Nach § 16 Absatz 1 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„⁵Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 3 bzw. 4 wird von den bei der ZVK-Saar pflichtversicherten Beschäftigten entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 0,4 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben; abweichend davon beträgt der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage für
a) die Beschäftigten des Saarlandes in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,3 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;

- die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar
 - in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,2 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
 - in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 0,3 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

⁶Ergeben sich für das Saarland und die Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar bei der ZVK-Saar künftig Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse, werden diese paritätisch je zur Hälfte vom Arbeitgeber und durch eine entsprechende Entnahme aus dem mit dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag gebildeten Vermögen getragen.“

- § 19 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei das Vermögen und die tatsächlich erzielten Kapitalerträge nur veranschlagt, soweit sie auf Beitragsleistungen von bis zu 4,0 v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte entfallen.“

- Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

- Dem § 33 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 7:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

- § 37 Absatz 1 einschließlich der Protokollnotiz erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zu § 16 Abs. 1: Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgebend ist, beträgt der Umlage-Beitrag 1,41 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 1 wird ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 0,4 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben; abweichend davon beträgt der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage bei

- den Beschäftigten eines Mitglieds der TdL oder eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der TdL, die bei der VBL pflichtversichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,3 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;
- den Beschäftigten des Bundes und den Beschäftigten eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der VKA, die bei der VBL pflichtversichert sind,
 - in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,2 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
 - in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 0,3 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

³Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach Satz 2 dient der Finanzierung von Mehrkosten aufgrund der Veränderung der biometrischen Risiken (Richttafeln Heubeck 1998, derzeit VBL 2010G); er wird zunächst in einem Sondervermögen des Abrechnungsverbandes West der VBL angespart.

⁴Die Arbeitgeber im Abrechnungsverband West der VBL tragen entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren eine Umlage von 6,45 v.H. bis zu 6,85 v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

⁵Für die Finanzierung der sich aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Abrechnungsverband West der VBL ergebenden Mehrkosten gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Sinne von Satz 3 werden für den jeweiligen Deckungsabschnitt pauschal ermittelt, indem auf die sich für die einzelnen Kalenderjahre des Deckungsabschnitts ergebenden Rentenausgaben der sich aus der Anlage 6 jeweils ergebende Vomhundertsatz angewandt wird.
- b) Die Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten in dem jeweiligen Deckungsabschnitt wird durch eine Entnahme aus dem Sondervermögen nach Satz 3 finanziert; die aus dem Sondervermögen hierzu entnommenen Mittel sind dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. seiner Arbeitgebergruppe in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem das Sondervermögen von deren Beschäftigten aufgebaut wurde.
- c) Die andere Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten, höchstens jedoch 0,4 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, wird von den Arbeitgebern im Rahmen der Festsetzung des Finanzierungsaufwandes für den jeweiligen Deckungsabschnitt getragen.
- d) Die Anwendung der Buchstaben a bis c im jeweiligen Deckungsabschnitt setzt einen Umlagesatz in diesem Deckungsabschnitt von mindestens 7,86 v.H. voraus.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Eine Entnahme aus dem Sondervermögen erfolgt erst ab 2023.
2. Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Sanierungsgeldsätze) bei der VBL (Abrechnungsverband West) nicht ausreichen sollte.“

7. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung 2,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Dieser Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung erhöht sich auf 4,25 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts; abweichend davon beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung bei

- a) den Beschäftigten eines Mitglieds der TdL oder eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der TdL, die bei der VBL pflichtversichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 3,5 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;
- b) den Beschäftigten des Bundes und den Beschäftigten eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der VKA, die bei der VBL pflichtversichert sind,
 - in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 2,75 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
 - in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 3,5 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

³Der Arbeitgeberbeitrag im Kapitaldeckungsverfahren der VBL-Ost beträgt 2,0 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. ⁴Im Umlageverfahren tragen die Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost der VBL entsprechend dem periodischen Bedarf eine Umlage von 1,0 v.H. bis zu 3,25 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. ⁵Mit dieser Umlage werden auch die Leistungen aus der Kapitaldeckung finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen (Mischfinanzierung).“

b) Es werden folgende Protokollnotizen angefügt:

aa) Protokollnotiz zu Absatz 1:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Solange wegen der aktuellen Niedrigzinsphase tatsächlich ein Beitrag von über 8,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur Finanzierung der Leistungen des Punktmodells im Rahmen der Kapitaldeckung erforderlich ist, wirkt sich der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf den sofort unverfallbaren Teil der Anwartschaften aus.“

bb) Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

„Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird als Arbeitnehmerbeitrag ein Beitrag von 2,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt.“

8. § 38a wird gestrichen.

9. § 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„ (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026. ²Abweichend von Satz 1 kann dieser Tarifvertrag von und gegenüber der TdL mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.“

10. Nach der Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001 wird die sich aus der Anlage ergebende Anlage 6 angefügt.

§ 2

Umsetzung in den Satzungen von VBL und ZVK-Saar

Die Einzelheiten einer entsprechenden Umsetzung der Regelungen zu § 1 in der Satzung der VBL und der Satzung der ZVK-Saar regelt die VBL bzw. die ZVK-Saar eigenständig.

§ 3

Regelmäßige Überprüfung

Die Tarifvertragsparteien werden die Angemessenheit der vereinbarten paritätischen Finanzierungsregelungen im Hinblick auf die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen (Lebenserwartung und Niedrigzinsphase [Auswertungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015]) regelmäßig überprüfen.

Insbesondere werden die Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine Fortschreibung der Tabelle aus der Anlage 6 zum ATV über das Jahr 2054 hinaus vereinbaren.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 im Bereich des KAV-Saar frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem in der ZVK-Saar eine Umsetzung nach § 1 Nummern 3 und 6 in Kraft tritt.

§ 5

Aufheben des Ergänzungstarifvertrages zum ATV vom 28. März 2015

Der zwischen der TdL und der [Gewerkschaft] vereinbarte Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 wird mit Ablauf des 30. Juni 2016 aufgehoben.

Berlin / Frankfurt am Main, den 29. April 2016

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für

MinBl. 2016, S. 284

Anlage (zu § 1 Nr. 10)**Anlage 6****Ermittlung der bietriebedingten Mehrkosten**

Auf der Grundlage der Berechnungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015 werden die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse pauschal ermittelt, indem jeweils folgender Vomhundertsatz auf die Rentenausgaben angewandt wird, die sich in dem Kalenderjahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen biometrischen Risikoverhältnisse voraussichtlich ergeben werden:

Kalenderjahr	Anteil der Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse an den voraussichtlichen tatsächlichen Rentenausgaben in v.H.
2023	4,77
2024	5,34
2025	5,93
2026	6,51
2027	7,06
2028	7,63
2029	8,16
2030	8,67
2031	9,17
2032	9,63
2033	10,10
2034	10,57
2035	11,08
2036	11,59
2037	12,14
2038	12,67
2039	13,12
2040	13,62
2041	14,06
2042	14,47
2043	14,86
2044	15,21
2045	15,49
2046	15,75
2047	15,99
2048	16,17
2049	16,30
2050	16,42
2051	16,48
2052	16,52
2053	16,59
ab 2054	16,60

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16 -4767, Fax 06131 16-4070

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.